

**Zeitschrift:** Jahrbuch für Solothurnische Geschichte  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Solothurn  
**Band:** 25 (1952)

**Artikel:** Die älteren Urbare vom Leberberg  
**Autor:** Kocher, A.  
**Vorwort:** Vorwort  
**Autor:** Kocher, A.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-323662>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Vorwort

Der heutige Leberberg umfasst das Gebiet zwischen Jura und Aare einerseits und, unter Ausschluss des Stadtgebietes, zwischen Grenchen und dem Siggernbach anderseits. Nicht so die alte Vogtei am Läbern, um welche es sich im vorliegenden Falle handelt. Diese begriff bloss die beiden Herrschaften oder Gerichte Grenchen und Altreu bzw. Selzach, mit den dazu gehörigen Ortschaften in sich. Solothurn erwarb die Gebiete in den Jahren 1388—1393 und liess sie durch einen Vogt verwalten. Für den Erwerb der Herrschaften waren wirtschaftliche Momente mitbestimmend. Der mit den Herrschaftsrechten erlangte umfangreiche Grundbesitz, dessen Zerstückelung infolge Käufen und Erbteilungen unter den Lehenleuten bereits weit fortgeschritten war, musste neu aufgenommen und bereinigt werden. Es wurde dabei auf die Aussagen der Lehenleute abgestellt. Ausserdem besaßen solothurnische und auswärtige Klöster und Stifte am Leberberg reichen Grundbesitz; sie legten ihrerseits eigene Urbare an.

Die beiden zum Abdruck gelangenden obrigkeitlichen Urbare, ursprünglich aus zwei Papierrödeln bestehend, sind erst in neuerer Zeit zu einem einzigen Bande vereinigt worden. Die ersten 16 Blätter, S. (1) bis S. (29), waren mit dem Lebern-Urbar von 1539 verbunden; es fehlt dabei das erste Blatt. Die Niederschrift dieses ersten Teiles dürfte geraume Zeit vor 1450, vielleicht noch im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts erfolgt sein. Es ergibt sich dies aus einem Vergleiche mit dem zweiten Teile, der mit 1450 überschrieben ist, den ersten Teil wiederholt und vielfach andere Namen als Besitzer aufweist. Gerade deswegen und weil in der Wiederholung zahlreiche aufschlussreiche Varianten und Ergänzungen geboten werden, gelangen beide Teile vollständig zum Abdruck.

Die Edition wird möglichst einfach gestaltet. Die Auflösung der zahlreichen Abkürzungen kann wegen der auffallenden Unbeständigkeit in der

*Schreibweise nicht durchwegs als sicher gewährleistet werden. Der Genitiv-Suffix z wird ausser bei Lokalnamen durch s ersetzt. Statt des über e geschriebenen e wurde ein Dehnungsstrich gesetzt. Die über a gesetzten Zeichen sind, wo sie nicht sicher gedeutet werden können, unberücksichtigt geblieben. Die römischen Zahlzeichen werden alle durch arabische ersetzt. Gross geschrieben werden die Anfangsbuchstaben der einen Satz einleitenden Wörter, ferner jene von Namen, Betrieben und anderen Bezeichnungen. Alle Anmerkungen werden fortlaufend gezählt. Auf Zeilenzählung wird aus finanziellen Rücksichten verzichtet.*

*Herr Dr. Hans Sigrist hat in verdankenswerter Weise den beigegebenen Plan gezeichnet, die letzten 15 Seiten transscribiert und das Manuskript mit dem Original verglichen.*

*A. Kocher.*